

Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie

vom 21. Dezember 2020¹

Der Präsident des Bildungsrates und Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie vom 1. und 16. Dezember 2020»² wird wie folgt geändert:

III. Unterricht

a) Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch des Unterrichts und der obligatorischen Schulanlässe gemäss Regelungen der Schule verpflichtet.

b) Präsenz- und Fernunterricht

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in Vollklassen statt. Vorbehalten bleibt Ziff. III Bst. c Absatz 2 dieses Erlasses.

Ist aufgrund der Anzahl Personen in Quarantäne oder Isolation der Schulbetrieb massgeblich gestört, kann das zuständige Amt³ auf Antrag der Schule und in Absprache mit dem Kantonsarztamt für eine begrenzte Dauer Fernunterricht für die betreffende Schule anordnen.

Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Kantonsarztamt für einzelne Klassen und eine begrenzte Dauer Fernunterricht anordnen, wenn dies aufgrund der Anzahl Personen der Klasse in Quarantäne oder Isolation angezeigt ist.

b^{bis}) Fernunterricht vom 4. bis 15. Januar 2021

Vom 4. bis zum 15. Januar 2021 findet Fernunterricht statt. Vor Ort können unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden:

a) in den Mittelschulen

- 1. Prüfungen in Fächern ohne ausreichende Notenbasis. Die Zeugnisnoten müssen sich auf wenigstens zwei Prüfungen oder Arbeiten abstützen⁴;**
- 2. Nachprüfungen für bereits durchgeführte Prüfungen;**

¹ Veröffentlicht auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) am 22. Dezember 2020.

² Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) veröffentlicht am 2. Dezember 2020, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2020, SchBl 2020, Nr. 6..

³ Amt für Mittelschulen bzw. Amt für Berufsbildung.

⁴ Art. 14 Abs. 2 MSV.

3. von der Rektorin oder vom Rektor bewilligte zusätzliche, bereits angesagte Prüfungen für Klassen in der Probezeit;
 4. Vormaturitätsprüfungen;
 5. Präsentationen von Maturitätsarbeiten und selbstständigen Arbeiten (FMS);
 6. in besonders begründeten Fällen von der Rektorin oder vom Rektor angeordnete Prüfungen.
- b) in den Berufsfachschulen:
1. praktische und vorgezogene Prüfungen für das Qualifikationsverfahren;
 2. überbetriebliche Kurse;
 3. Unterricht in EBA-Klassen und in Brückenangeboten;
 4. Stützunterricht für Lernschwache.

Die Rektorin oder der Rektor sorgt bei der Beanspruchung der Ausnahmen vom Fernunterricht dafür, dass sich so wenig Personen wie möglich gleichzeitig in der Schule aufhalten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

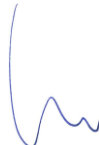
III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird vom 4. bis 15. Januar 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates



Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat



Für das Bildungsdepartement:
Stefan Kölliker, Regierungsrat